

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales,  
dieses vertreten durch die Bezirksregierung Köln  
- nachfolgend „Land“ genannt -**

**und der Stadt Köln,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
- nachfolgend „Stadt“ genannt -**

### **Präambel**

Die Parteien sind sich einig, dass die Frage der Flüchtlingsaufnahme und –betreuung Länder und Kommunen vor große Herausforderungen stellt, insbesondere durch die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen müssen ebenso wie die Aufnahmeeinrichtungen in den Kommunen weiter zügig ausgebaut werden. Hieran besteht ein hohes Landesinteresse.

Das Land wird eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) mit maximal 1500 Plätzen auf dem sog. Hufeisengrundstück in Köln-Marsdorf errichten und betreiben.

Der Start der Einrichtung ist zum 01. Juni 2016 geplant.

Die Stadt hat sich - unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - bereit erklärt, das Land in der EAE Köln-Marsdorf auf Basis der nachfolgenden Vereinbarung zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgestaltung der EAE Köln-Marsdorf:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Das Land wird eine auf fünf Jahre befristete Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) im Sinne des § 5 Abs. 5 Asylgesetzes (Asylpaket II) mit maximal 1500 Plätzen auf dem sog. Hufeisengrundstück in Köln-Marsdorf – wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt – errichten und betreiben. Die Anlage wird Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 2 Grundstücksüberlassung**

Die Stadt wird dem Land das sog. Hufeisengrundstück, Gemarkung Lövenich, Flur 38, Teilflächen aus den Flurstücken Nr. 45 und Nr. 99, gelegen Rheinische Allee/ Westfälische Allee in Köln-Marsdorf, ca. 51.885 m<sup>2</sup>, für fünf Jahre überlassen. Die näheren Einzelheiten der Grundstücksüberlassung werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

### **§ 3 Träger der Einrichtung**

Das Land ist Träger der Einrichtung EAE Köln-Marsdorf.

### **§ 4 Errichtung der Einrichtung**

Das Land plant und errichtet die EAE Köln-Marsdorf und wird von den formellen und materiellen Sonderregelungen des § 37 Baugesetzbuch Gebrauch machen.  
Die Stadt wird frühzeitig in die Planung eingebunden.

### **§ 5 Betrieb der Einrichtung**

Die EAE Köln-Marsdorf wird vom Land betrieben und verbleibt auch als Landesaufgabe. Die operative Leitung der Einrichtung vor Ort obliegt dem Land.

Die Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge in der EAE Köln-Marsdorf beträgt 48 bis 72 Stunden.

Das erforderliche Personal nebst Sachausstattung für die Einrichtung wird vollumfänglich vom Land gestellt. Dazu gehören u.a. Betreuung, Sicherheit und ärztliches Personal.

Der Personalschlüssel richtet sich nach der geltenden landeseinheitlichen Leistungsbeschreibung für Betreuungsleistungen in Flüchtlingsunterbringungen des Landes NRW.

Der gewünschte Sozialbetreuungsschlüssel von 1 zu 80 wird eingehalten.

Die Ärzte, das medizinische Personal sowie die medizinischen Geräte zur Untersuchung werden ebenfalls vom Land gestellt.

Das Gesundheitsamt der Stadt wird frühzeitig zu Fragen der Hygiene einbezogen.

Der ehrenamtliche Betrieb einer Kleiderkammer wird ermöglicht.

### **§ 6 Zentrale Ausländerbehörde Köln**

Grundsätzlich sollen der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Köln die hoheitlichen Aufgaben nach Asylgesetz obliegen und die weiteren Aufgaben von den Beschäftigten des Landes oder gegebenenfalls von Fremdfirmen übernommen werden.

Eine genaue Aufgabenbeschreibung ist noch festzulegen.

### **§ 7 Quote, Sozialleistungen**

Die 1500 Plätze der EAE Köln-Marsdorf werden der Stadt auf ihre Aufnahmequote im Verhältnis 1 zu 1,3 angerechnet, ohne dass die Zahlungen an die Stadt gemäß §§ 4 und 4 b des Flüchtlingsaufnahmegesetzes entsprechend reduziert werden.

Die notwendigen Sozialleistungen (Sach- und Geldleistungen nach Flüchtlingsaufnahmegesetz) werden in der Einrichtung vom Land erbracht.

### **§ 8 Unerlaubt Eingereiste**

Die Vertragsparteien prüfen, ob die sog. unerlaubt eingereisten Personen ebenfalls über die EAE Köln-Marsdorf verteilt werden können.

## **§ 9 Unbegleitete minderjährige Ausländer**

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) bietet das Land an, in der EAE Köln-Marsdorf eine Clearingstelle zu errichten (gesetzliche Regelung zur Verteilung der Minderjährigen ab 01.11.2015). Sollte sich bis Jahresmitte 2016 herausstellen, dass das Verteilverfahren für die UMA nicht die gewünschte Entlastung bringt, wird das Jugendamt der Stadt Köln mit dem Land weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung einer Clearingstelle in der EAE besprechen.

## **§ 10 Öffentlichkeitsarbeit**

Das Land verpflichtet sich, frühzeitig die Öffentlichkeit und die Anlieger über die EAE Köln-Marsdorf zu informieren.

## **§ 11 Vertragliche Anpassung**

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen hat sich an § 60 VwVfG NRW zu orientieren.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Köln, den  
für das Land Nordrhein-Westfalen

Köln, den  
für die Stadt Köln

Gisela Walsken  
Regierungspräsidentin Köln

Henriette Reker  
Oberbürgermeisterin